

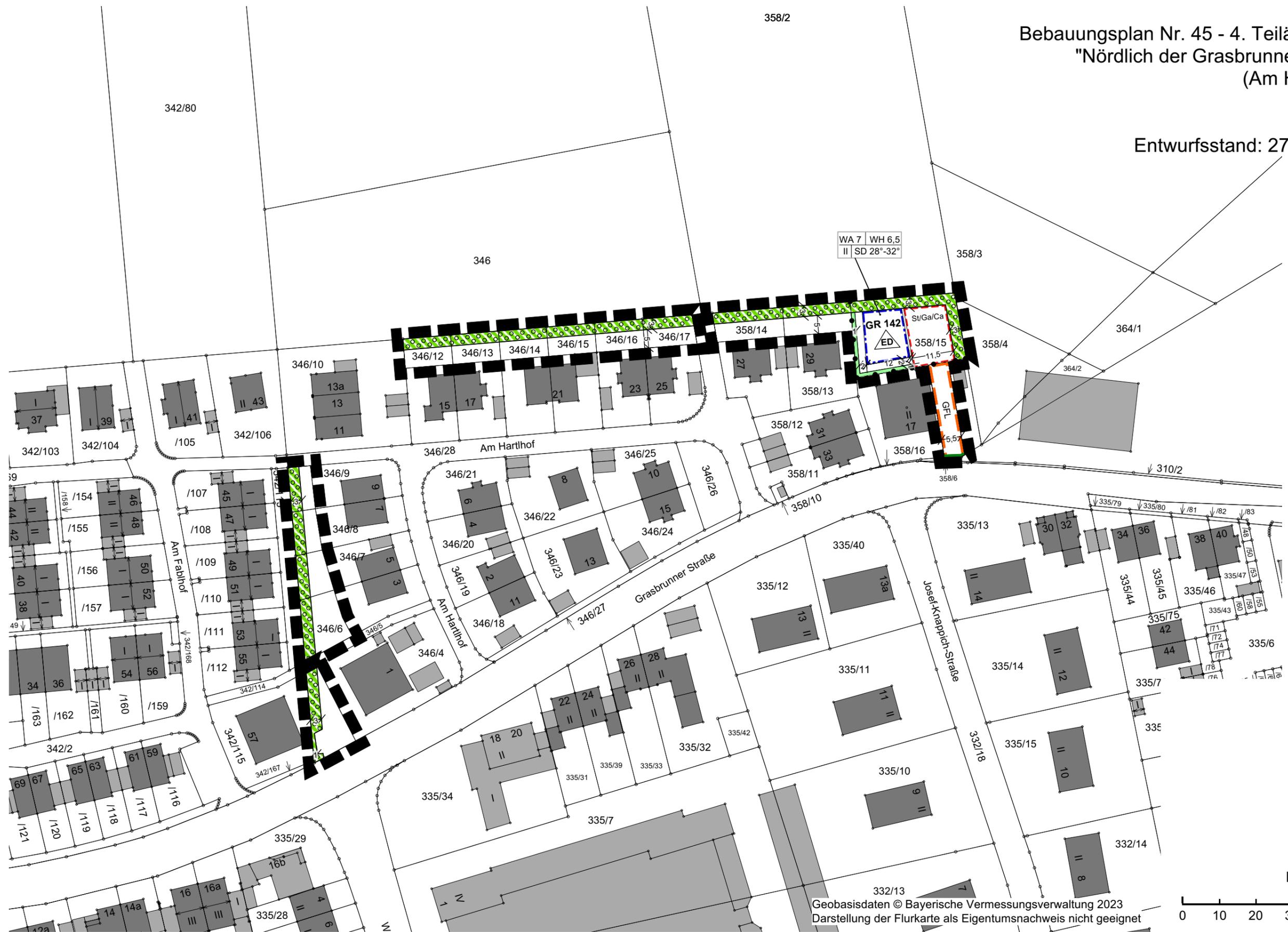
Gemeinde	Putzbrunn Lkr. München
Bebauungsplan	Nr. 45 – 4. Teiländerung Nördlich der Grasbrunner Straße (Am Hartlhof)
Grünordnung	Carpinus, Landschaftsarchitektur Digmayer Krokusstraße 32, 80689 München
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Schyschka QS: Bauer
Aktenzeichen	PUT 2-86
Plandatum	27.03.2025 (Vorabzug 1. Entwurf)

Satzung

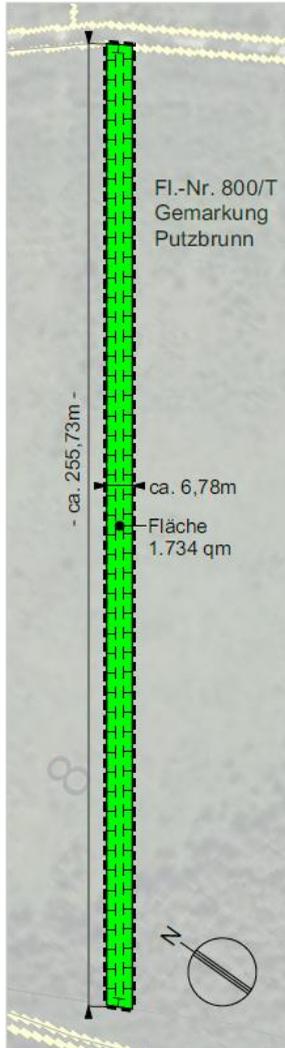
Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2023.



Naturschutzrechtlicher Ausgleich auf externen Flächen



Fl.Nr. 800/T, Gmkg. Putzbrunn
 (Flächengröße: 1.734 m², Öko-
 kontofläche Aufforstung),
 M 1:2.000 © carpinus
 Landschaftsarchitektur Digmayer



Fl.Nr. 5/0T, Gmkg. Ebersberger Forst
 (6.814 Wertpunkte, Ökokontofläche Teilbereich Waldman-
 tel),
 M 1:3.000 © carpinus Landschaftsarchitektur Digmayer

Dieser Bebauungsplan ändert innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 45 „für den Bereich nördlich der Grasbrunner Straße“ i.d.F. vom 10.02.2004, einschließlich deren rechtsverbindlicher Teiländerungen der 1. Änderung i.d.F. vom 15.11.2005 und der 2. Änderung i.d.F. vom 11.07.2006. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplans gelten im Übrigen weiter.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.2  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, WA 7

2.2 Versorgungsläden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 Ab. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sind unzulässig. Auch folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 **GR 142** maximal zulässige Grundfläche in Quadratmeter, 142 qm

3.2 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grundfläche von 10 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt.

3.3 Die maximale Größe von einem Gartengerätehaus pro Wohneinheit beträgt 6 m².

3.4 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

- 3.5 **WH 6,5** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 6,5 m
Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante der nächstliegenden Erschließungsfläche zu bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.
- 3.6 II maximale Zahl der Vollgeschosse, 2
- 4 **Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise**
- 4.1 ○ offene Bauweise
- 4.2  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 4.3  Baugrenze
- 5 **Bauliche Gestaltung, Einfriedung und Sichtschutz**
- 5.1 **SD** nur symmetrisches Satteldach zulässig
- 5.2 Die Sockelhöhe, gemessen vom natürlichen Gelände bis Oberkante Erdgeschossrohfußboden, darf 0,3 m nicht überschreiten.
- 5.2 Bei Satteldächern beträgt die Dachneigung 28° bis 32°. Der Dachüberstand muss giebelseitig mind. 0,6 m und traufseitig mind. 0,8 m betragen.
- 5.3 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton hellrot auszuführen. In die Dacheindeckung integrierte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind hiervon ausgenommen.
- 5.4 Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Breite von Dachaufbauten beträgt max. 1,6 m Außenmaß, der Abstand der Gauben untereinander und zum Ortgang muss mindestens 1,5 m betragen. Die Oberkante der Dachaufbauten muss mind. 0,6 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben und in einer Ebene angeordnet sein. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf 1/3 der zugeordneten traufseitigen Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten. Es ist nur eine Gaubenart je Gebäude zulässig.
- 5.5 Dacheinschnitte und Quergiebel sind unzulässig.
- 5.6 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an der Fassade bzw. Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Auf Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zulässig. Sie dürfen die Attikahöhe um 1,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 0,5 m von der Außenwand eingerückt sind.
- 5.7 Doppelhäuser sind zwingend mit gleicher Dachform und -neigung ohne Versatz und mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.

- 5.8 Einfriedungen sind als sockelloser, für Kleintiere durchlässiger (mit mind. 10 cm Bodenabstand) senkrechter, naturfarbener Holzlattenzaun (Maximalhöhe 1,30 m) auszuführen.
- Gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Osten des Planungsbereiches ist eine Einzäunung der privaten Grünflächen in Form eines Holz- oder Maschendrahtzaunes (Mindesthöhe von 80 cm) vorzusehen.
- 5.9 Sichtschutzwände sind zwischen Doppelhaushälften mit einer Höhe von maximal 2 m und bis zu einer Tiefe von 2,5 m zulässig.

6 Verkehrsflächen

- 6.1  Straßenbegrenzungslinie
- 6.2  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Hinterliegergrundstücke zu belastende Fläche.

7 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 7.1  Fläche für Stellplätze
- Offene Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
- 7.2 Für Garagen und Carports sind ausschließlich begrünte Flach- und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° zulässig.
- 7.3 Aneinander gebaute Garagen und Carports müssen in gleicher Höhe und Dachneigung zusammengebaut werden.
- 7.4 Fahrradstellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Baulands zulässig. Innerhalb der zu begrünenden Fläche und Ortsrandeingrünung sind sie unzulässig.
- 7.5 Der Stellplatzbedarf von PKW und Fahrrädern richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Putzbrunn in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 7.6 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit einer Fläche von insgesamt 15 m² sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig, nicht jedoch innerhalb der zu begrünenden Fläche und der Ortsrandeingrünung. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 7.7 Die zulässige Wandhöhe für Garagen/ Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

8 Grünordnung

- 8.1  Ortsrandeingrünung
- 8.2  Pflanzstreifen mit Sträuchern zu begrünen
- 8.3  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Umgrenzung ist eine freiwachsende Wildgehölzhecke aus Sträuchern zu pflanzen. Die Hecke ist zweireihig mit standortgerechten heimischen Gehölzen mit einem Abstand von max. 1,5 m anzulegen.
- 8.4 Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist auf den tangierten Baugrundstücken mindestens ein Baum gem. A 8.8 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume, die den Anforderungen an die festgesetzte Mindestpflanzqualität entsprechen, sind anzurechnen.
- 8.5 Beiderseits von durch Teilung entstehenden Grenzen benachbarter Baugrundstücke ist im WA7 jeweils ein 1,0 m breiter Pflanzstreifen auszubilden und mit einer Reihe standortgerechter heimischer Sträucher zu bepflanzen.
- 8.6 Ab vier nicht überdachten Stellplätzen ist je volle vier Stellplätze mindestens ein Baum gem. A 8.8 zwischen den Stellplätzen oder auf einer direkt angrenzenden, begrüneten Fläche mit mindestens 12 m³ fassender Pflanzgrube zu bepflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die begrünete Fläche der Baumscheibe ist vor Verdichtung des Wurzelraums zu schützen (z.B. Bügel, Poller).
- 8.7 Flach- und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen.
- 8.8 Mindestpflanzqualitäten:
- Für Pflanzungen von Sträuchern sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
 - Alle zu pflanzenden Bäume sind als standortgerechte, heimische Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm zu pflanzen.
- 8.9 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Pflanz- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Bei Ausfall sind Bäume und Sträucher in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode in einer gleichwertigen Gehölzart derselben Wuchsordnung durch den Eigentümer zu ersetzen (Mindestpflanzgrößen gem. A 8.8).
- 8.10 Festgesetzte Pflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Baufertigstellung durchzuführen.

- 8.11 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen (Verbot von Stein- oder Schotterflächen zur Gartengestaltung).

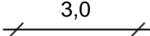
9 Natur- und Artenschutz

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Versiegelung und Bebauung sind Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 1.941,03 m² (9.705 Wertpunkten) erforderlich.

10 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur

- 10.1 Das auf dem Grundstück anfallende, nicht verwendete Regenwasser ist auf dem Grundstück zur Verdunstung / Versickerung zu bringen.
- 10.2 Die Flächen für oberirdische Stellplätze, Grundstückszufahrten, Zuwegungen sowie Not- und Feuerwehruzufahrten außerhalb von Verkehrsflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen (wassergebundene Decke, Pflasterung mit mind. 10 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine) anzulegen.
- 10.3 Das natürliche Gelände ist grundsätzlich zu erhalten. Die Bebauung ist dem natürlichen Gelände anzupassen. Es ist unzulässig, das gesamte Grundstück oder wesentliche Teile davon mit dem Ziel zu verändern, das Gelände dem geplanten Baukörper anzupassen. Insbesondere ist es unzulässig, das Gelände einzuebnen. Stützmauern sowie Abgrabungen und Aufschüttungen an den Grundstücksgrenzen sind unzulässig.

11 Bemaßung

- 11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 3  Flurstücksnummer, z.B. 358/15
- 4  bestehende Bebauung
- 5  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN

- 6 Auf die Beachtung folgender Satzungen der Gemeinde Putzbrunn in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Stellplatzsatzung
 - Abstandsflächensatzung

7 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Gemeindegebietes mit 1.734m² realer Ausgleichsfläche auf der Flur 800/T Gemeinde Putzbrunn, sowie extern mit 6.814 Wertpunkten, auf der Flur Nr. 5/0 T, Gemarkung Ebersberger Forst. Ziel der Maßnahmen sind Aufwertungen für Arten und Lebensräume. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB spätestens in der auf die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Sie sind gesichert durch Eigentum bzw. vertragliche Regelungen der Gemeinde Putzbrunn. Die Ausgleichsfläche ist sodann dem Landesamt für Umwelt, Aussenstelle Nordbayern im Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

8 Grünordnung

- 8.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.
- 8.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- 8.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 Quercus robur (Stiel-Eiche)
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 Tilia cordata (Winter-Linde)
 Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
 + heimische Obstbaumsorten

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
 Rosa arvensis (Feld-Rose)
 Salix caprea (Sal-Weide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

- 8.4 Auf den nördlichen Grundstücken sind bei Pflanzungen Baumstandorte nördlich der Gebäude unter Beachtung der nachbarrechtlichen Abstände anzustreben, um eine wirksame Ortsrandeingrünung zu unterstützen.
- 9 Artenschutz
- 9.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Ist eine Rodung und Baufeldfreimachung innerhalb der Vogelbrutzeit (vgl. § 39 (5) BNatSchG) notwendig, ist eine gesonderte Befreiung zu beantragen, über die die untere Naturschutzbehörde nach den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG entscheidet. Immer zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- 9.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen
- Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin (z.B. LED) verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off - Leuchten mit einem Abstrahlwinkel < 70°, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten. Auf Bodeneinbaustrahler, Kugellampen, Fassadenbeleuchtung und Skybeamer ist zu verzichten. Im Freien sind bevorzugt Bewegungsmelder zu verwenden. Beleuchtungen sollen in der Nacht grundsätzlich abgeschaltet werden. Andernfalls sollten Lampen in der zweiten Nachthälfte gedimmt und in den frühen Morgenstunden (zwei Stunden vor Sonnenaufgang) abgeschaltet werden (Reduzierschaltung oder Halbnachtschaltung).
- 10 Denkmalschutz
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 11 Altlasten
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 12 Vorhandene Leitungen
- Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen und Pflanzungen tiefwurzelnder Sträucher zu diesen Leitungen sind einzuhalten. Eventuell notwendige Verlegungen

sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

- 13 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Gemeinde Putzbrunn Bauverwaltung, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn

Normen, die in Bauleitplanungsverfahren zur Anwendung kommen, werden zudem über das Onlineportal <https://www.bauen-online.info/de/normen/modul-bauleitplanung> zur Einsichtnahme durch natürliche Personen für private Zwecke kostenfrei zugänglich gemacht.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Putzbrunn, den

.....
 Erster Bürgermeister Edwin Klostermeier

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat/ hat in der Sitzung vom 27.09.2022 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.
5. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
6. Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluss des Bauausschusses vom die 4. Teiländerung des Bebauungsplans in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Putzbrunn, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Edwin Klostermeier

7. Ausgefertigt

Putzbrunn, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Edwin Klostermeier

8. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Teiländerung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Teiländerung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 4. Teiländerung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Putzbrunn, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Edwin Klostermeier